Kt. Graubünden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **10 (1844)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. Laut dem Rechenschaftsberichte des Staatsrathes, der das Schuljahr 1842—43 beschlägt, haben sich die Primarschulen um eine vermehrt; 32 derselben kommen auf die katholische und nur 18 auf die protestantische Bevölkerung. Es befinden sich darunter 14 gesonderte Knaben- und 9 Mädchenschulen. Die von einer Privatgesellschaft gegründete Vorsichtskasse der Schullehrer besitzt ein Vermögen von 52947 Fr. 90 Cent. — Im gleichen Schuljahr zählte die Akademie 263 Studirende, im letzten Schuljahr 252.—

Kt. Graubünden.

I. Reglement für den Geschäftskreis des gemeinsamen Erziehungsrathes. Sie haben S. 378 der Schulbl. v. J. die Nachricht mitgetheilt, daß der polit. gr. Rath die Aufstellung eines allgemeinen Erziehungsrathes für beide Konfessionen beschlossen habe. Am 17. Juni d. J. kam nun der von der Standeskommission dem gr. Rathe vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath zur Berathung. Eine vom Bischof von Chur eingereichte Zuschrift vom 8. Juni, worin er sich gegen eine gemischte Schulbehörde verwahrt und erklärt, er könne keine Verfügung derselben bezüglich seiner selbst, der katholischen Geistlichkeit und Jugend als verbindlich anerkennen, veranlaßte eine lebhafte Diskussion. Es wurde jedoch beschlossen, an dem Beschlusse vom 1. Juli v. J. festzuhalten. In zwei spätern Sitzungen wurde dann das Reglement wirklich berathen und soll nun am 1. September d. J. in Kraft treten.

Zur Beschwichtigung allfälliger konfessioneller Besorgnisse zerfällt die Schulbehörde in zwei konfessionellen Sektionen; die zu ernennenden Professoren und Lehrer beider Kantonsschulen sollen der Konfession der betreffenden Anstalt angehören, wenn nicht die zuständige Sektion es anders beschließt; dem Bischofe bleiben die nach bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte vorbehalten, und namentlich ist das kath. Pristerseminar ausschließlich seiner Aufsicht unterstellt.

Die weitern Bestimmungen des Reglements sind folgende: Der Erziehungsrath theilt sich zur Leitung der beiden Kantonsschulen in zwei Direktorien, die aus dem Präsidenten, dem betreffenden Direktor und einem Mitgliede des Erziehungsrathes bestehen. — Eine besondere Kommission, aus dem Präsidenten und zwei vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses gewählten Mitgliedern bestehend, hat das Volksschulwesen zu leiten und diesfällige Aufträge der obersten Schulbehörde zu vollziehen. Sie soll jede Gemeinde und Ortschaft gesetzlich dazu anhalten,

entweder allein oder in Verbindung mit andern wenigstens eine öffentliche Winterschule, und zwar — wo möglich — für die Dauer von wenigstens 5—6 Monaten halten zu lassen. Sie soll darauf dringen, daß da, wo nicht schon Sommer- oder Jahresschulen eingeführt sind, so weit thunlich, eine Repetirschule gehalten werde. Sie soll darüber wachen, daß sämmtliche Bürger und Einwohner einer Gemeinde ihre daselbst anwesenden Kinder beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht eine Privatschule besuchen, vom vollendeten sechsten bis wenigstens zum vollendeten vierzehenten Altersjahr zum regelmäßigen Besuch der Gemeindeschule anhalten. — Sie wird jede Gemeinde gesetzlich anhalten, für die unmittelbare Leitung ihrer Schule einen Schulrath von mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, unter denen der Ortspfarrer von Amtswegen mit inbegriffen sein soll. — Sie soll auf die Bildung von Bezirksschulräthen und von Thalschafts- oder Bezirksschulen hinarbeiten.— Sie wird ferner für Bildung tüchtiger Lehrer, Abfassung und Anschaffung tauglicher Schulbücher besorgt sein, Schulvisitationen veranstalten, Privaterziehungsanstalten beaufsichtigen. — Insbesondere wird sie darüber wachen, daß in sämmtlichen Gemeindeschulen folgende Unterrichtsfächer als obligatorisch aufgenommen werden: a. Lesen (Gedrucktes und Handschriftliches) bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen; b. Schönschreiben der deutschen und lateinischen Kurrentschrift; c. Kopf- und Tafelrechnen; d. Gesang; e. Unterricht in der Muttersprache mit schriftlichen Übungen in Rechtschreibung und Abfassung kleiner Aufsätze; für die italienischen und romanischen Schulen, so weit möglich auch Unterricht in der deutschen Sprache; f. christliche Religionslehre, nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch besonders bestimmt wird, daß der Religionsunterricht in den Schulen beider Konfessionen den betreffenden Geistlichen zukommt.

Der Erziehungsrath entwirft die Organisation der Kantons- und Gemeindeschulen, ernennt die Rektoren und sämmtliche Professoren und Lehrer beider Kantonsschulen (mit Ausnahme der Religionslehrer) und bestimmt ihre Besoldung. Die Anstellung der Professoren und Lehrer geschieht bezüglich ihrer Dauer in der Regel unter gegenseitiger halbjähriger Aufkündungsfrist; dem Erziehungsrathe ist jedoch gestattet, mit Genehmigung des kl. Rathes je nach Gutfinden auch abweichende Vertragsbestimmungen einzugehen. Er ist ferner befugt, entweder auf den Antrag der konfessionellen Sektionen, oder auf anderweitig erhobene und begründete Beschwerden über die Pflichterfüllung eines Lehrers, sei es in Bezug auf Amtsführung, sittlichen Wandel oder Verbreitung irreligiöser Grundsätze, einen solchen mit Genehmigung des kl. Rathes sogleich zu entlassen.

Dies der Hauptinhalt des Reglements, an dem Ihnen ohne Zweifel die Ernennung der Lehrer mit halbjähriger Aufkündungsfrist auffallen wird. Trotz dieses Dienstbotenverhältnisses, glaube ich, werden die Lehrer bei uns so sicher stehen, als in andern Kantonen.

Der Erziehungsrath wurde sofort bestellt und auf einen Doppelvorschlag des kl. Rathes gewählt die Herren: Bundeslandammann Buol, Landrichter à Marca, Bundeslandammann Brosi, Bundespräsident Ulrich von Planta-Reichenau, Landrichter Alois de Latour, Dr. A. von Rascher. Weitere reglementarische Mitglieder desselben sind die jeweiligen Rektoren der beiden Kantonsschulen. Den Präsidenten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte. — Suppleanten sind die Hrn. Peterelli, Ganzoni, Dr. Kaiser, Bundesstatthalter Bavier, Louis Vieli, Fr. von Tscharner, Andreas R. v. Planta, Landrichter Liver und Könz.

Nachher hat das **Corpus catholicum** (die kathl. Abtheilung des gr. Rathes) am 28. Juni in dieser Angelegenheit eine begütigende Zuschrift an den Bischof beschlossen, ihm das genehmigte Reglement übersandt und zugleich bemerkt, derselbe sei, so oft in der konfessionellen Sektion Gegenstände kirchlicher oder religiöser Natur vorkommen, eingeladen, sich darin vertreten zu lassen, es selbst aber werde alle im Reglemente der Kurie zugestandenen Rechte beßtens zu wahren streben.

So wäre also die wichtigste Angelegenheit, welche das bündnerische Schulwesen berührt, glücklich zu Ende geführt. Ich bin überzeugt, daß vom 1. September d. J. an ein neuer, segenreicher Zeitabschnitt für unser Schulwesen beginnen wird.

Kt. Luzern.

Aus unserem von Natur so schönen Lande kann ich Ihnen wenig Erfreuliches berichten. Das Solideste, weil in der Periode einer bessern Staatsordnung wurzelnd, ist:

I. Der Vermögensbestand des Schullehrervereins. Am 1. Jan. 1843 betrug derselbe Fr. 8896. 92 Rp. und stieg bis zum 1. Jan. 1844 auf Fr. 9576. 50 Rp. Die von früher zugesagte jährliche Staatsunterstützung besteht in 600 Fr. — Eine andere, wenn auch von einer Schattenseite begleitete schöne Erscheinung ist:

II. Die Errichtung einer Mädchenschule in Willisau. Es bemüthe sich nämlich zuerst ein kleiner Privatverein, die Mittel zur Gründung einer solchen Schule herbeizuschaffen. Ein Bürger vergabte hiezu 1000